

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 31

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wie die andern Bundesräthe. So wie es jetzt ist, hat er eine ohne allen Vergleich wichtigere, muß aber auch unter der Last der Geschäfte beinahe erdrückt werden.

Die meisten dem eidg. Militär-Departement durch das Gesetz von 1850 überbundenen Funktionen könnten von einem Kriegsrath, der nöthigen Fälls für alle speziell technischen und administrativen Fragen besondere Kommissionen zu ernennen hätte, besorgt werden.

Ein Blick auf die dem Militär-Departement übertragenen Geschäfte wird uns dieses bestätigen. Nach Art. 115 hat es das eidg. Militärdepartement vorzuberathen\*) und zu besorgen:

Die Organisation des Wehrwesens überhaupt; die Anordnung und Beaufsichtigung des militärischen Unterrichts; die Überwachung der den Kantonen obliegenden Pflichten und Leistungen, die Fürsorge für Vervollkommnung des Wehrwesens und der Vertheidigungsmittel, Anschaffung, Aufbewahrung und Unterhaltung des Kriegsmaterials, Herstellung und Beaufsichtigung der Befestigungsarbeiten, die Überwachung der topographischen Arbeiten, die Wahlvorschläge für den eidg. Stab, Ausfertigung der Marschrouten für die aufgebotenen Truppen bis zum Einrücken in die Linie.

Der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrat als Behörde aus.

Letzterer wird (nach Art. 106—114) übertragen: Leitung und Beaufsichtigung der eidg. Militär-Organisation, Kenntniß vom Stande und der Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel, Treffen der eidg. Wahlen, Anordnung für den Militär-Unterricht, Entwurf der Reglemente, Durchführung der Militär-Organisation, Vollzug der Bundesbeschlüsse für Auffstellung der Armee, Besorgung von Allem, was auf Aufgebot, Ablösung und Entlassung der Truppen Bezug hat; der Bundesrat übt die Rechte und Pflichten des Oberbefehlshabers aus, wenn kein solcher bestellt ist. Der Bundesrat entscheidet über Besoldung, Vergütung, Einquartirung, Verpflegung, Requisition und Transportmittel und andere Leistungen.

Es sind dieses etwas viele Verrichtungen und Aufgaben, die einer Behörde, welche nicht aus Militärs zu bestehen braucht, überbunden sind. Doch selbst wenn sie aus solchen bestehen würde, wäre das Gesetz nicht angemessen.

Schon der Umstand, daß Vorschlag und Entscheidung von der nämlichen Behörde ausgehen, ist zum mindesten sehr befremdend.

Da das Gesetz (und auch die Bundesverfassung) das Beziehen von Sachverständigen vorsieht, so wäre Errichtung eines Kriegsrathes von jeher gesetzlich ermöglicht und durch den militärischen Vortheil dringend geboten gewesen.

Der Bundesrat, welchem das Militär-Departement übertragen ist, würde Namens der Militär-Kommission oder des Kriegsrathes dem Kriegsherrn referiren und sich bei der Berathung betheiligen.

Kriegsherr und Chef des Militär-Departements würden durch den Kriegsrath in militärischen Dingen eine Unabhängigkeit erhalten, die nicht gering anzuschlagen sein dürfte. Sie würden mancher Rücksicht entbunden, die sie jetzt zu nehmen geneigt sind und die dem Militärwesen nicht gerade zum Vortheil gereicht.

(Fortschung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### Protokoll

über die unter dem 21. Juli auf Veranlassung der Militärdirektion des Kantons Zürich stattgehabten Conferenz einer Anzahl Vertreter der Militärbehörden der Ost- und Mittelschweiz bezüglich Besprechung einiger Punkte des Entwurfes der schweizerischen Militärorganisation, die freizell das Verhältniß der Kantone zum Bunde betreffen.

Anwesend waren die Herren:

Oberstleutnant Imhof, Militärdirektor des Kantons Aargau;

" Wynstorf, " " " Bern;

" Graf, " " " Baselland;

Commandant Schuler, Präsident der Militärkommission des Kantons Glarus;

Kantonsobrist von Salis, Militärvorstand des Kantons Graubünden;

Oberstleutnant Bell, Militärdirektor des Kts. Luzern;

Landammann Suter, " " " Schwyz;

Regierungsrath Bachmann, " " " Schaffhausen;

" Heutschi, " " " Solothurn;

" Braun, " " " Thurgau.

Bem Kanton Zürich waren anwesend:

Der Militärdirektor: Herr Regierungsrath Oberst Hertenstein und dessen Stellvertreter: Herr Regierungsrath Walder, welch' letzterem einstimmig das Präsidium der Versammlung übertragen wurde.

Die Versammlung beschließt, der betreffenden Kommission der eidgenössischen Nähe folgende Meinungsausserung über die fraglichen Punkte des in Behandlung liegenden Entwurfes kund zu lassen.

### I. Wehrpflicht. Art. 2. litt. b.

Außer den Beamten der eidgenössischen und kantonalen Zeughäuser sollen auch die Beamten der kantonalen Kommissariate während der Dauer ihres Amtes von der Wehrpflicht enthoben werden, weil dieselben in der Folge nicht entbehrlich werden, sondern ein an sich ausgedehnteres Arbeitsfeld erhalten.

### Art. 2. litt. c.

Es sollten hier nur diejenigen Angestellten der Eisenbahunternehmungen zu verstehen sein, welche mit freiem Gehalt angestellt sind, um das Bestreben nach zu großer Ausdehnung der Dienstbefreiung Seiten der Eisenbahngesellschaften zu verhüten.

Die Kantone sollten dazu berechtigt sein, ihre militärischen Organe, wie Bezirkskommandanten, Sektionschefs &c., wenn nicht ganz frei vom effektiven Dienst zu machen, doch in die Landwehr zu versetzen.

### II. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres. Art. 10.

Die Limitierung der Milizklassen genau nach den Jahrgängen je zu zwölf, erscheint, wenn auf kompletten Bestand der taktischen Einheiten durchgehend gehalten werden soll, nicht ausführbar und würde daher der Ausführung des Lemma 1 des Art. 21 entgegenstehen, da sich bei den späteren Jahrgängen immer mehr Abgänge zeigen, als bei den früheren.

### III. Rekrutirung. Zu Art. 15.

Die nur vorübergehend in den Kantonen Anwesenden sollten nicht da zum Dienst verhalten werden, wo sie sich beim Austritt ihres 20. Altersjahres momentan befinden, sondern im Heimatkanton, beziehungsweise am Wohnorte ihrer Eltern ihre Wehrpflicht erfüllen, indem dadurch zahllose Mutationen vermieden würden.

\*) Mit wem vorzuberathen, ist nicht gesagt.

Ebenso wäre es wünschbar, daß alle zulässigen Versetzungen erst gegen Jahresende vorgenommen und alle Dienstpflichtigen, die im Laufe eines Jahres ihr Domizil wechseln, gehalten werden, an dem Dienst ihrer bisherigen Corps teilzunehmen.

Eine derartige Bestimmung würde dem Herumvagieren zum Zwecke des Dienstzuges wenigstens guten Theils den Siegel schließen.

Art. 16.

Die Mannschaft sollte in der Regel nicht im Recrutenjahr noch zur Besteitung eines Wiederholungskurses angehalten werden, um zu vermeiden, daß dadurch ungleiche Behandlung der Mannschaft eintrete, da der Recrutenunterricht nicht immer vor den Wiederholungskurs des betreffenden Jahres fällt und dadurch die Möglichkeit gegeben würde, mit den gleichen Kosten die Auszüger des 9. Dienstjahres zu den Wiederholungskursen beizutreten.

Ausgenommen dürfen werden die Mannschaft, welche zu Unteroffizieren ausersehen ist oder deren Corps Truppenzusammenzüge mitzumachen haben.

Die Versezung zur Landwehr (Art. 17) sollte auf Ende des Jahres verlegt werden.

Art. 17.

Von den vom Dienst befreiten Eisenbahnnangestellten bildet ein Theil die sog. Eisenbahngesellschaft, es fehlt aber eine präzise Bestimmung darüber, wer die Auswahl der Zugelassenen vornehme. Unter allen Umständen muß auch den Kantonen von allen sie betreffenden Mutationen bei dem Eisenbahnpersonal der Kontrollführung wegen Kenntnis gegeben werden.

IX. Bekleidung und Ausrüstung der Truppenkörper. Art. 143.

Wir setzen voraus, daß einerseits das sämmtliche Kriegsmaterial inclus. Bekleidung und Ausrüstung der Mannschaft bei Interessireten der neuen Organisation vom Bunde verfügt und erst nach vollständiger Complettirung anerkannt wird, anderseits daß alle nachher neu zur Armee Erstellenden in gleicher Weise einer Prüfung unterliegen. Von ersterem Zeitpunkt an ist die Verwendung von Mannschaft und Material den Kantonen einzuziehen, sie sind auch deshalb nicht in der Lage, Vernachlässigungen in vorausgesetzter Weise entgegenzutreten.

Nach Art. 146 soll zu dem Entschädigungsbetrag für die Ausrüstung auch derjenige für den Unterhalt an die Kantone ausgerichtet werden. Diese Bestimmung könnte nun aber dazu führen, daß die Kantone, die solche Leute, welche das Domizil wechseln, einkleiden, für das entschädigt werden, was für sie andere leisten müssen.

Endlich erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, daß eine große Zahl der Leute, jedenfalls über 10 Proz., in der 2. Hälfte ihrer Dienstjahre erst zur Instruction kommen (eine nicht geringe Zahl erst nach zurückgelegtem 40 Altersjahr); von diesen würde die Neuausrüstung allerdings nicht verschmäht werden, wenn aber statt dieser die in § 160 besprochenen Depots ihre Verwendung fänden, könnten dadurch wesentliche Ersparnisse erzielt werden, ohne daß sich die betreffende Mannschaft belägen könnte.

Art. 147.

Es steht derselbe in teilweiseem Widerspruch mit dem Art. 152, welch' letzterer deshalb modifizirt und die in Aussicht genommene Pflicht der Kantone bezüglich des Unterhaltes der Bekleidung und Ausrüstung mehr auf den Inhaber abgeladen werden sollte. (vids Art. 161.)

Art. 148.

Bei der unentgegnetlichen Ausrüstung der Armee dürfen selbstverständlich auch die Ausgaben für Grabauszelchnungen der Cadres, sowie alle Veränderungen durch Versezung, Beförderung (Verstellenmachung der höheren Artillerie-Unteroffiziere inclusive Traincorporale &c.) nicht den Truppen zugemuthet werden. Es fehlt jedoch eine Bestimmung über den Erfas dieser Kosten, sowie aller derjenigen, die durch später nötige Veränderungen an dem vorhandenen Material entstehen werden.

Art. 149.

In der hier vorgesehenen Verordnung betreffend die an Offiziere auszurichtende Entschädigung sollte, wie in Art. 147 gegenüber der Mannschaft, grundsätzlich eine weitere Vergütung nach einer gewissen Anzahl Dienstjahre in Aussicht gestellt werden.

Art. 155.

Erfahrungsgemäß gibt es überall eine erhebliche Anzahl Dienstpflichtiger, denen von ihrer Ausrüstung, — wenn sie nicht

zu Grunde gehen soll — gar nichts anvertraut werden darf. Es wäre deshalb eine Erweiterung dieses Artikels mit Bezug auf die Gesamtausrüstung völlig am Platze.

Art. 156.

Die Unterhaltung der depositen Waffen in den kantonalen Beughäusern soll den Kantonen durch die Eidgenossenschaft vergütet werden.

Art. 160.

Über die Verwendung dieser Rückerstattungen ist etwas Possitives nicht gesagt und deshalb möglich, im Sinne der oben gemachten Anregung vorzugehen. Immerhin glauben wir darauf hinzuweisen zu sollen, daß derartige Vorräthe sich nur wenige Jahre ohne Mottenbeschädigungen erhalten lassen, jedenfalls nur dann, wenn dieselben mehrmals im Jahre durchgeschenkt werden. Die hieraus entstehenden Kosten sind nicht unerheblich und wohl kaum den Kantonen zugemuthen, wenn über dieses Material später wieder verfügt werden sollte.

In Kantonen, die verschiedene Divisionsbezirken zugetheilt werden sollten, wird dieses jedenfalls zu erheblichen Neubauten führen, so selbst in allen anderen wird diese Reparition größere Räume erfordern, obwohl es von zweckhafterem Werthe sein dürfte, Fuhrwerke, Pferdegeschirre und andere Corpsausrüstungen in projektiertter Weise zusammenzustellen, wenn man überdies in Betracht zieht, daß z. B. Pferdegeschirre nicht zum Voraus bestimmten Corps, wie Infanteriebataillonen &c. zugetheilt werden können, weil sie den Pferden angepaßt sein müssen.

Im Weiteren müssen durch den Gebrauch der Corpsausrüstungen, namentlich des Artillerie-Materials, bei den jährlichen Übungen Netznugungen und Wiederinstandstellungen eintreten. Für diese Kosten, sowle für den gewohnten Unterhalt der Vorräthe während des Jahres in den Beughäusern sollte der Bund die Kantone entschädigen.

Art. 173.

Die für Dienstzwecke nötige Munition sollte jeweilen aus den Vorräthen der Kantone genommen und durch jüngere auf Rechnung des Bundes wieder ergänzt werden.

Art. 177.

Es erscheinen die in Aussicht genommenen Inspektionen durch alle möglichen Korpskommandanten als zu breit angelegt; kostspielig und namentlich in den Fällen nicht zweckentsprechend, in welchen dem betreffenden Offizier zugemuthet wird, gleichzeitig über Material, wie Waffen, Fuhrwerke, Munition, Artillerien eine Untersuchung zu führen, worüber ihm ein richtiges Urtheil nicht immer zukommen wird. Die Conferenz hält dafür, daß die Inspektionen von Fach-Offizieren vorgenommen werden sollen, welche der Sache vollkommen gewachsen sind, daß aber das Militärdepartement berechtigt sein soll, mehr zu instructivem Zwecke abwechselnd die Korpskommandanten jenen Offizieren beizugeben.

XI. Pferdestellung. Art. 189.

Eine Verschmelzung dieses Artikels mit Art. 181 scheint angezeigt. Eine durch das Verwaltungsgesetz zu bestimmende gleichmäßige Entschädigung — wobei auch auf eine Vergütung für Bevölkerung in den ganz großen Kantonen Rücksicht zu nehmen wäre — ist für den Felddienst gerecht und durchführbar, nicht aber für Beschaffung der einzumührenden Pferde für den Instructionsdienst. Für diese sind die Schwierigkeiten in den einzelnen Kantonen sehr verschieden und es wäre deshalb wohl am Platze, die Festsetzung dieser Entschädigung dem Militärdepartement zum Zwecke der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu überlassen.

B. Cavallerie-Pferde. Art. 190.

Bisher mußten in den Kantonen die Cavallerie-Pferde für Trompeter, Frater und Arbeiter auf Rechnung des Staates gestellt werden. Dieses wird auch in Zukunft nicht anders zu regeln sein und es sollte die Vorlage in dieser Weise ergänzt und die Genannten — wenn möglich — mit Neglefördern beritten gemacht werden.

XV. Aufgebot. Art. 229 und 230.

Es scheint der Versammlung ein Dienstbuch zu genügen b. d. ein Dienstbuch, in dem sowohl:

- die Dienstleistung der zum persönlichen Militärdienste Verpflichteten, als
- die Erfahrlistung der vom Dienste Befreiten notiert werden könnte,

dies um so mehr, als die Dienst- und Erfahrlistung bei einem Pflichtigen wechseln kann.

Die Versammlung erlaubt sich zum Schluße, bei den vorberathenden Kommissionen folgende Anregung zu machen: Es möchten an passendem Orte (I. Wehrpflicht) Bestimmungen betreffend das Verhalten gegenüber Denigenten, welche aus wirklich vorhandenen oder angeblich religiösen oder anderen Bedenken sich weigern, Militärdienst zu thun, aufgenommen werden, da die

Bahl derselben jetzt schon erheblich ist und wohl eher wachsen als abnehmen dürfte.

Zürich den 21. Juli 1874.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Präsident der Konferenz:

R. Walder, Reg.-Math.

Der Sekretär:

Wegmann.

### Regulativ

für die Schiedsrichter beim Truppenzusammenzug der IX. Division im August und September 1874.

I. Die Einsetzung von Schiedsrichtern neben den Comman-direnden hat zum Zweck:

1. Genaue Überwachung der Truppen als dies bes-sonders in bedecktem und gefürgigem Terrain den Divisions- und Brigadecommandanten möglich ist in Beziehung auf:

Einhaltung der allgemein als richtig anerkannten taktischen Regeln sowie der reglementarischen Formationen und Com-mando's.

Einhaltung der speziellen vom Divisionscomandanten für den Truppenzusammenzug gegebenen taktischen Vorschriften z. B. über bestimmte Formationen beim Angriff und die Verhildigung, über Einhalten von Distanzen, über Beginn und Art der Feuer, über Beziehung von Divisitkheiten u. s. w.

Einhaltung der von Divisionskommando's erlassenen speziellen Vorschriften zur Verhütung von unnötigen Schäden an Kultur und Gebäuden, in dem Sinne, daß als ungangbar bezeichnete Culturen nicht benutzt und als unhaltbar angegebene Divisitkheiten nicht befecht werden sollen.

2. Einen Entschied zu treffen über die jeweilige Gefechtslage bei einer Gefechts-Crisis, indem die Stärkeverhältnisse so-wie das Terrain nicht immer der Art maßgebend sind, um je-wellen dem einen Sieg, dem Andern Rückzug vorzuschreiben, die beiderseitigen Commandanten daher die Sachlage ganz wohl verschleden aufzufassen und beurtheilen können, etc im Kreise entscheidenden Faktoren aber bei Friedenszeiten weg allen. Es muß aber dennoch ein Entschied getroffen werden und hiezu eignet sich am besten ein unparteiischer und competenter Offizier. Seine Mission ist ferner bei dieser Gelegenheit dahin zu wirken, daß:

a) wenn der Angriff einer Stellung als gelungen betrachtet wird, eine Pause eintritt, damit der Rückzug in Ordnung statt-findet und unter Beobachtung der taktischen Regeln, worauf erst der Sieger die Stellung befecht und die Verfolgung anordnet.

b. Keine Unimotität bei den Truppen entstehe, daß sich kein Gefühl der Rücksicht oder Überzeugung bilde, daß eine gute Stellung weder zu rasch oder zu unvorsichtig gestürmt oder zu schnell verlassen werde, daß im Allgemeinen den Truppen Zeit und Gelegenheit gegeben werde, die Manöver zu begreifen und sich eine richtige Idee von den Gefechtsverhältnissen zu bilden, daß endlich dieselben nicht unnötig herumgehetzt und hindurch übermüdet werden. Es liegt im Zweck dieser Truppenübungen und wird vom Divisionscomandanten nachdrücklich betont: daß mit Ordnung und Nähe, mit gegenseitiger Unterstützung aller Waffen, unter starker Einhaltung der taktischen Regeln und reglementarischen Formationen manövriert werde, damit die Offiziere lernen, ihre Mannschaft sicher, vorsichtig und mit richtiger Terrainbenutzung zu führen, leichter hinzuheben den Zweck der Übungen erfassen und auf beiden Seiten gute Kameraden bleiben.

Die Verfügungen der Schiedsrichter werden in der Regel mehr die Commandanten der taktischen Einheiten, Bataillone, Compagnien, Batterien u. s. w. oder deren Unterabteilungen betreffen, als die Brigadecommandos.

II. Die Zahl der Schiedsrichter wird nach den Gefechtsver-hältnissen und der Ausdehnung und der Uebersichtlichkeit des Manöverfeldes bemessen werden. In gewöhnlichen Verhältnissen werden zwei genügen und deshalb jeweilen nach Bedarf dem stehenden Schiedsrichter ein oder zwei der den Brigaden zuge-thaltenen Oberstleutnants beigegeben werden. — Diese Offiziere werden zum Vorauß für die Funktion bezeichnet und tragen an diesem Tage die Auszeichnung der Schiedsrichter.

Der Commandant der Division ist überall da, wo er sich be-findest, als oberster Schiedsrichter zu betrachten, er wird jedoch in der Regel während der Manöver weder direkt in die Leitung u. s. w. der taktischen Einheiten d. h. Unterabteilungen der Brigaden eingreifen, noch Abänderungen der schiedsrichterlichen Entscheidung treffen. In seiner Abwesenheit entscheiden die Schiedsrichter und vertreten beim Rapport ihre Verfügungen, welchen immer Folge geleistet werden müssen.

III. Die Competenz der Schiedsrichter besteht in Er-thaltung von Befehlen, entweder persönlich oder durch Vermittlung ihrer Adjutanten; Strafen sollen sie in der Regel nicht aussprechen, sondern wenn erforderlich dem Brigad- oder dem Divisionscomando Anzelge machen; ebenso sollen sie auch nicht als Rathgeber auftreten. Ihre Befehle können Bezug haben auf:

1. Einhaltung der sub. I. 1. erwähnten speziellen Vorschriften betreffend Taktik und Landshaben.

2. Sichtung eines Angriffs wegen ungenügender Einleitung durch Feuer der Artillerie oder Infanterie, unrichtiger Formation, zu geringer Stärke, zu raschem, zu ungedecktem Vorrücken u. s. w. oder Anordnung der Wiederholung eines Sturmangriffes wegen starkem Terrain und guter, günstiger Vertheidigung, Verhindern von übermäßig ausgedehnten Flankenangriffen u. c.

3. Besseres resp. mangelhaftes Zusammenwirken von verschiedenem Waffen z. B. zu frühes Abfahren der Artillerie oder Schußlosigkeit derselben u. s. w.

4. Bestimmung, ob eine als zerstört markirte Brücke oder als unpassierbar bezeichnetes Defilee oder verhauene Landsachen nach Wahrscheinlichkeitberechnung in Betreff von Zeit, Kräfte und Divisitkheit als unpassierbar anzusehen sei und für wie lange.

5. Aufsorgefeschitzung von taktischen Einheiten oder Unter-abteilungen derselben, wegen zu unvorsichtigem oder schlecht eingeleitetem Angriff, mangelhafter Verhildigung, zu langem, zu ungedecktem Verwollen im wirksamen feindlichen Feuer u. s. w. Diese Aufsorgefeschitzung kann für  $\frac{1}{2}$  Stunde und länger d. h. bis zur Beendigung der Tagesmanöver ausgesprochen werden. Unter Gefecht gesetzte Truppen werden für die von den Schiedsrichtern bestimmte Zeit in Reserve gestellt, d. h. ins 2. oder 3. Treffen.

6. Sichtung des Gefechtes beider Theile bei einer Gefechts-Crisis an einer bestimmten Divisitkheit für 1 Viertelstunde. Der Entschied, ob der Sturm als gelungen zu betrachten oder zu wiederholen sei, muß sofort den beidseitigen Commandanten mitgetheilt werden. Die betreffenden Abtheilungen ruhen sofort, Infanterie nimmt Gewehr beim Fuß, Kavallerie hält, Artillerie stellt Feuer ein, nach circa 10 Minuten beginnt die Abtheilung, gegen welche der Entschied des Schiedsrichters ausgesfallen, den Rückzug, ungefähr 10 Minuten später ordnet der Gegner die entsprechenden Maßregeln an.

Befehle und Signale, welche sich gleichzeitig auf die ganze Division oder auf beide der kämpfenden Parteien beziehen, dürfen nur vom Divisionscomando ausgehen, dasselbe behält sich vor, durch die Brigadecommande allgemeine Gefechtspausen, Wiederbe-ginn und Beendigung der Manöver anzuordnen.

Allgemeine Bestimmung. Die Schiedsrichter entscheiden in allen diesen Fällen nur nach Maßgabe der wirklich vorhandenen Gefechtslage ohne Rücksicht für den Gang des Manövers überhaupt. Dem Divisionscomandanten steht es allein zu, den Rückzug der einen resp. das Vorbringen der andern Partei zu befehlen.

IV. In Betreff der Ausführung dieser Befehle gelten folgende Bestimmungen:

Die Schiedsrichter und der Adjutant tragen Dienstauzug und Käppi, als besonderes Kennzeichen eine weiße Armbinde um den rechten Oberarm.

Dieselben haben überall freien ungehinderten Durchpaß, sollen aber außer dem Divisionsär und dem Stabschef Niemanden irgend welche Auskunft über Stellung, Stärke u. s. w. der beiderseitigen Abtheilungen geben.

In der Regel wird denselben der Divisionscomandant die Gegend bezeichnen, wohin sie sich zu begeben haben.

Den Befehlen der Schiedsrichter ist unbedingt und sofort Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, die gehörige Vollziehung derselben zu überwachen. Einwendungen gegen ihre Verfügungen können durch Vermittelung der betreffenden Brigadecommandanten bei der jeweiligen am Schluss des Manövers abzuhaltenden Kritik vorgebracht werden.

Die Entscheide der Schiedsrichter können entweder den be-fremdenden Brigadecomando's, insofern sie an Ort und Stelle anwesend sind, oder direkt den Corps und Abtheilungscomman-danten mitgetheilt werden; sie sollen von den Schiedsrichtern sofort nebst und wenn direkt an die Abtheilungschefs gerichtet, von diesen sobald als möglich ihren Brigadecommandanten ge-meldet werden; wichtige Entscheide haben die Schiedsrichter sofort dem Divisionscomando zu melden.

Bei der Kritik (Besprechung) ist dem Divisionscomando der summarische (mit Bleistift geschrieben) und bis zum Abendrapport der ausführliche Bericht nach Formular A und B einzureichen. Jeder Schiedsrichter erhält hierfür die entsprechende Anzahl ge-druckter Formulare.

Die Adjutanten oder Ordonanzoffiziere der Schiedsrichter haben selbstständig keine Befehle zu ertheilen oder Entscheide zu treffen, sondern nur die Befehle der Schiedsrichter oder ihre Meldungen an die betreffenden Comando's zu überbringen und ohne Verzug zu ihrem Chef zurückzukehren. Falls es der betreffende Corpscommandant verlangt, sollen sie den überbrachten Befehl denselben in sein Notizbuch mit möglichster Kürze ein-schreiben und unterzeichnen.

Basel, August 1874.

Der Commandant der IX. Division.

Henri Wieland, Adj. Oberst.